#### Satzung

# 

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. 6. 2009 (GV.NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am .......... folgende Beitragssatzung beschlossen:

# § 1 Erhebung des Beitrages

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit in dieser Satzung der Begriff der Herstellung verwendet wird, fallen hierunter auch straßenbauliche Erneuerungsmaßnahmen im Sinne einer nochmaligen Herstellung.
- (3) Gegen entsprechende Kostenerstattung kann sich die Stadt Schwelm zur Durchführung straßenbaulicher Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 des Kommunalunternehmens "Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts" genannt TBS bedienen und die TBS hierbei insbesondere mit der Ausschreibung, der Auftragsvergabe, der Auftragsabwicklung und der Bauleitung beauftragen. Die in diesem Zusammenhang von den TBS gegenüber Dritten abgegebenen Willenserklärungen entfalten Wirkung für und gegen die Stadt Schwelm.

#### § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  - 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
  - 2. Die Freilegung der Flächen.
  - 3. Die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).

- 4. Die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Rinnen und Randsteinen,
  - b) Radwegen,
  - c) Gehwegen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen,
  - h) unselbständigen Grünanlagen.
- 5. Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße.
- 6. Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.
- 7. Sach- und Personalkosten der TBS im Zusammenhang mit der Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen der Stadt gemäß § 1 Abs. 3.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben.
  - Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

## § 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

		anrechenbare Breiten		
		in Kern-,		
	1. 1.0.	Gewerbe- und	e and e	Anteil der
	bei Straßenart	Industriegebieten	im übrigen	Beitragspflichtigen
1.	<u>Anliegerstraßen</u>			
a)	Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b)	Radweg einschl.	1.70		70 11
c)	Sicherheitsstreifen Parkflächen	je 1,70 m je 5,00 m	nicht vorgesehen je 5,00 m	70 v. H. 80 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
e)	Beleuchtung und	je 2,50 m	je 2,50 m	00 v. 11.
()	Oberflächenentwässerung			70 v. H.
f)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
2.	<u>Haupterschließungsstraßen</u>			
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b)	Radweg einschl.			50 v. H.
->	Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	70 II
c)	Parkflächen	je 5,00 m je 2,50 m	je 5,00 m	70 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v. H.
f)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
3.	<u>Hauptverkehrsstraßen</u>			
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b)	Radweg einschl.			30 v. H.
	Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	
c)	Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30 v. H.
f)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.
4.	<u>Hauptgeschäftsstraßen</u>			
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b)	Radweg einschl.			60 v. H.
	Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	
c)	Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
d)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v. H.
e)	Beleuchtung und			60 v. H.
f)	Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
_	T. 0. 11. 11. 12. 12. 12. 12. 12. 12. 12. 12		-	
5.	Fußgängergeschäftsstraßen einschließl. Beleuchtung und			
	Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	70 v. H.
	_	·		
6.	Selbständige Gehwege einschließl. Beleuchtung und			
	Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	80 v. H.
	_	- ,	- ,	
7.	Verkehrsberuhigte Bereiche			
	im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung			
	(StVO) einschließl.			
	Parkflächen, Beleuchtung und			
	Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	70 v. H.

Die zuvor genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der ausgebauten Anlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.

Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die anrechenbaren Breiten für den Bereich des Wendehammers um 8,00 m.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird, wie folgt:

- um 2,50 m je fehlendem Parkstreifen, wenn auf der Fahrbahn parallel zur Fahrtrichtung geparkt werden darf,
- um 5,00 m je fehlendem Parkstreifen, wenn auf der Fahrbahn quer zur Fahrtrichtung geparkt werden darf.

Die vorstehend anrechenbaren Fahrbahnbreiten beziehen sich bei Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nur auf die beitragsfähigen Überbreiten im Sinne von § 2 Abs. 1, Ziff. 3.

#### (4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

#### a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

### b) <u>Haupterschließungsstraßen:</u>

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

### c) <u>Hauptverkehrsstraßen:</u>

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

#### d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

#### e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

#### f) Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

### g) Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

(5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 5) gelten für öffentliche Plätze entsprechend. Bei Straßen und Wegen mit nur einseitig beitragspflichtigen Grundstücken sind die Breiten für Radwege, Parkstreifen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der beitragspflichtigen Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn ist bei solchen Straßen und Wegen unverändert zu berücksichtigen.
- (7) Für Anlagen, bei denen die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

### § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte umlagefähige Aufwand (Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand) wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei werden die unterschiedlichen Grundstücksnutzungen nach Maß (§ 5) und Art (§ 6) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
  - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Bei Grundstücken, die lediglich durch einen als Zuwegung dienenden Grundstücksteil mit der Anlage verbunden sind, bleibt dieser Grundstücksteil bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt und die maßgebliche Grundstücksfläche wird in entsprechender Anwendung der Regelung für nicht angrenzende Grundstücke (§ 4 Abs. 2, Buchst. b) ermittelt.
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Geht die für die Aufwandsverteilung beachtliche Grundstücksnutzung über die nach Buchst. a) oder b) ermittelte Linie hinaus, so ist die Linie bis zur hinteren Grenze dieser Nutzung zu verschieben. Die maßgebliche Grundstücksfläche vergrößert sich entsprechend.

# § 5 Berücksichtigung des Maßes der Grundstücksnutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Grundstücksnutzung wird die Grundstücksfläche nach § 4 mit einem Nutzungsfaktor (NF) vervielfacht. Dieser Nutzungsfaktor beträgt in Abhängigkeit zu der für das jeweilige Grundstück geltenden Zahl der Vollgeschosse

1,00 ....bei einem Vollgeschoss

1,25 ....bei zwei Vollgeschossen

1,50 ....bei drei Vollgeschossen

1,75 ....bei vier oder fünf Vollgeschossen

2,00 ....bei sechs oder mehr Vollgeschossen

Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden die Grundstücksflächen nur zu 50 vom Hundert berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur untergeordnet bebaubar sind (z. B. Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen, Friedhöfe).

- (2) Die im Sinne von Abs. 1 maßgebliche Zahl der Vollgeschosse ergibt sich bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder, wenn sich ein Bebauungsplan noch in der Aufstellung befindet aber bereits einen Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat, wie folgt:
  - a) Wenn die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere als die festgesetzte Geschosszahl vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.
  - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der überwiegend vorhandenen Vollgeschosse auf den nach § 4 beitragspflichtigen Grundstücken (Abrechnungsgebiet).
  - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
  - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach Abs. 1 nach der Zahl der Geschosse.
- (4) Untergeschosse, die keine Vollgeschosse sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

# Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung

- (1) Bei Grundstücken innerhalb von durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: "Einkaufszentren" und "großflächige Handelsbetriebe" sind die sich nach § 5 ergebenden Nutzungsfaktoren um 50 vom Hundert zu erhöhen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, wenn die Grundstücke in Gebieten liegen, die auf Grund der vorhandenen oder zulässigen Grundstücksnutzungen als Gebiete nach Abs. 1 anzusehen sind.
- (3) Bei Grundstücken außerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Gebietsarten sind die sich nach § 5 ergebenden Nutzungsfaktoren um 50 vom Hundert zu erhöhen, wenn die Grundstücke überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus oder Schulgebäuden) genutzt werden. Die Feststellung der überwiegenden Nutzungsart erfolgt anhand der Geschossflächen, wobei als anrechenbare Geschossfläche auch Flächen außerhalb von Gebäuden gelten, wenn und soweit diese Flächen nach Satz 1 genutzt werden oder einer solchen Nutzung zugehörig sind.

# § 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

# § 8 Kostenspaltung

#### Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,

- 6. die Parkflächen,
- 7. die Beleuchtungsanlagen,
- 8. die Entwässerungsanlagen,
- 9. unselbständige Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

### § 9 Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Rat beschließen, dass der Aufwand gesondert ermittelt wird
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

### § 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

# § 11 Ablösung

Es können Ablösungsverträge über den Beitrag nach § 8 KAG abgeschlossen werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 12 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, in den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen der Abschnittsbildung (§ 9) mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

# § 13 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für straßenbauliche Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, gilt weiterhin die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwelm vom 23.12.1986. Im übrigen tritt die Satzung vom 23.12.1986 außer Kraft.